

oder reichlich hundert Jahre früher ansetzt. Dieses Kolonenstatut wäre dann, nach Beyerle, erst nachträglich auf die kirchlichen Verhältnisse übertragen worden. Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich Beyerle auf die neustrische *Praeceptio Chlotars II.*, in der dieser den Kirchen für ihr Gebiet die zuvor fiskalischen Gefälle *agrarium*, *pascuarium* und Zehntpflicht erließ⁹⁾. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß diese Gefälle aus den königlichen Grundherrschaften verschwunden wären; die später nachfolgende Betrachtung über das Lorscher Reichsurbar belehrt eines Besseren. Aber man kann daraus schließen, daß die mit dem *agrarium* belasteten ingenualen Hufen etwa von St. Germain des Prés¹⁰⁾ in der Tat ursprünglich königszinspflichtig waren, was Dannenbauer auch für den auf diesen Hufen lastenden *paraveredus* erschlossen hat¹¹⁾. Derartige Perspektiven allein sind aber nicht geeignet, den ursprünglich fiskalischen Charakter von Lex Bai. I, 13 zu beweisen; ebenso dürfte vom Standpunkt der Leges-Forschung selbst aus schwerlich weiterzukommen sein. Dagegen eröffnen sich zwei andere Wege:

1. in der Beantwortung der Frage, wie sich das Kolonenstatut der Lex anderen hofrechtlichen Bestimmungen einordnet, und
2. in der, wie es zu den bekannten Quellen über das Reichsgut der fränkischen Zeit steht.

Alte hofrechtliche Bestimmungen enthalten die *Jura curiae* in *Munchwilare*¹²⁾, das Hofrecht von Xanrey¹³⁾ und das diesem textlich nahestehende, erst kürzlich von H. Büttner erkannte der Besetzung des Stifts St. Salvator zu Metz in Eppelsheim bei Worms¹⁴⁾. Alle drei sind zwar erst dem 11. und 12. Jahrhundert zuzuweisen; textlich stehen aber die beiden zuletzt genannten, besonders das von Eppelsheim, bestimmten Satzungen der karolingischen Urbare recht nahe. Wendungen wie *Invenimus igitur ibi mansum I indominicatum cum domo et horreo, ad quem aspicit ...* oder *Sunt ibi croade III una iugerum LV, altera LII, tertia LI. Est ibi pratum ad X falces* oder auch *Unusquisque mansus secatur fenum dominici prati* könnten — um nur diese drei Beispiele zu nennen, ohne weiteres in einem der großen karolingischen Urbare, den *Brevium Exempla* oder dem Prümer Polyptychon, stehen¹⁵⁾. Den Grund für diese Ähnlichkeit wird man wohl in den anscheinend in beiden Fällen zugrundeliegenden Rechtsweisungen der Hintersassen suchen dürfen; Büttner nimmt etwas derartiges für das Eppelsheimer Hofrecht an und glaubt überhaupt an eine recht früh zu datierende gemeinsame Vorlage der beiden

⁹⁾ MG. LL. Capit. I S. 19, c. 11.

¹⁰⁾ Guérard 2 S. 182. Hier sind übrigens die coloni ausdrücklich als Inhaber der mansi ingenuales genannt.

¹¹⁾ Heinrich Dannenbauer, *Paraveredus-Pferd*, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 55 ff.

¹²⁾ Bloch u. Wittich, *Die Jura Curiae in Munchwilare*, Zs. für die Geschichte des Oberrheins 54 (1900) 422 ff.

¹³⁾ Ch.-Edmond Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine* (Publications de la Faculté des lettres de l'Université de Strasbourg 71, 1935) 708 ff.

¹⁴⁾ Heinrich Büttner, *Ein unbeachtetes Hofrecht des 12. Jh.*, Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 38 ff.

¹⁵⁾ Z. B. MG. LL. Capit. 1 S. 252 ff., c. 7. 8. 26. 30. 32. H. Beyer, *UB. zur Geschichte der ... mittelhochdeutschen Territorien* 1 (1860) 144. 148. 163. 164. 171. 178.